

## Krankheit bricht Urlaub, aber nicht Zeitausgleich

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29.05.2013 (**9 ObA 11/13 b**) ausgesprochen, dass eine Erkrankung den Verbrauch von vereinbartem Zeitausgleich nicht unterbricht. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der Zeitausgleich konsumiert und währenddessen erkrankt, trotzdem sein Zeitguthaben verbraucht.

Wie bereits in einer Vorentscheidung zur Erkrankung während der „Freizeitphase“ bei geblockter Altersteilzeit ausgesprochen (**9 ObA 182/05p**), sind Erkrankungen in der Zeitausgleichsphase ohne rechtliche Relevanz. Arbeitnehmer können nämlich in diesem Zeitraum zwar faktisch krank sein, nicht aber arbeitsunfähig im Rechtssinne, weil keine Arbeitspflicht mehr besteht.

Dieses Urteil bestätigt, dass **Urlaub** dem **Erholungszweck dient**, ein **Zeitausgleich** aber der weitgehenden **Annäherung** der durchschnittlichen Arbeitszeit an die **Normalarbeitszeit dient**. (Ü-Std-Abbau)

### Kurz gesagt:

Bei Krankheit im Urlaub wird man an „Arbeitsleistung“ verhindert.

Bei Krankheit im Zeitausgleich wird man aber an Freizeit verhindert.  
Daher verfällt beim Zeitausgleich die genommene Zeit!

z.B.: Ausgleich Mehrarbeit, Zeitausgleich Ü-Std,  
Zeitausgleich Nachtfaktor, Ersatzruhe...



Link zum Urteil:



<https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/krankheit-bricht-urlaub-aber-nicht-zeitausgleich/>

Gesetzes - & Normenänderungen, TIM Aktualisierungen  
sowie Schreib - & Tippfehler vorbehalten!  
© by ULV-Team Stand: 21.02.2021



## Krankheit im Zeitausgleich

